

**Satzung der
IGP Interessengemeinschaft Partnerschaft
Edingen-Neckarhausen – Plouguerneau e.V.**



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
IGP Interessengemeinschaft Partnerschaft Edingen-Neckarhausen-Plouguerneau e.V.
Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Edingen-Neckarhausen
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO).
- (2) Zweck des Vereins ist es, die Städtepartnerschaft zwischen den Gemeinden Edingen-Neckarhausen und Plouguerneau zu beleben und zu fördern. Durch ihre Tätigkeit will die Interessengemeinschaft die Beziehungen zwischen Deutschen und Franzosen, insbesondere zwischen der Jugend, weiter verbessern und somit einen Beitrag zur europäischen Verständigung leisten.
- (3) Der Satzungszweck wird unter anderem verwirklicht durch:
 - Vorbereitung und Durchführung von Partnerschaftsbegegnungen von Vereinen, Schulklassen, Gruppen und Einzelpersonen in Edingen-Neckarhausen und Plouguerneau
 - Durchführung von kulturellen Veranstaltungen
 - Kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit
 - Vermittlung von Brieffreundschaften und Kontakten zwischen Berufsgruppen, Familien, Vereinen etc.
 - Durchführung von Französisch-Sprachkursen
 - Durchführung von Jugendbegegnungen und Studienaufenthalten
 - Vermittlung von Au Pair- und Arbeitsaufenthalten
 - Durchführung von Sprachbegegnungen
 - Durchführung von deutsch-französischen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Jugendliche und Erwachsene
 - Durchführung von Studien- und Kulturfahrten und deutsch-französischen Begegnungen
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Edingen-Neckarhausen, die es zu steuerbegünstigten Zwecken, insbesondere zur Förderung des Völkerverständigungsgedankens verwendet.
- (7) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (8) Jeder Beschluss über die Änderung einer Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- (9) In der Interessengemeinschaft dürfen keine parteipolitischen Ziele wahrgenommen werden.
- (10) Die Interessengemeinschaft anerkennt die Richtlinien des Deutsch-Französischen Jugendwerks und unterstützt dessen Bemühungen um den Jugendaustausch.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.



§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Liste der Mitglieder gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist und diesen nach Setzen einer Nachfrist nicht fristgemäß beglichen hat. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Geschäftsführer
 - d) Kassier
 - e) Schriftführer.
- (2) Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes bestehen folgende weitere Ämter (erweiterter Vorstand):
 - a) 2 Jugendvertreter (IGP-Jeunesse)
 - b) 3 Beisitzer
 - c) 2 Kassenprüfer

§ 8 Befugnisse des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden sowie durch die weiteren Mitglieder des Vorstandes vertreten.
Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassier sind einzelvertretungsberechtigt, die weiteren Vorstandsmitglieder zusammen mit einem einzelvertretungsberechtigten Mitglied des Vorstandes.
Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

- (1) Sämtliche Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder scheidern, vorbehaltlich Tod oder Amtsniederlegung, erst dann aus ihren Ämtern aus, wenn die entsprechenden Nachfolger gewählt sind.
- (3) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes bzw. des erweiterten Vorstandes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer den jeweiligen Nachfolger zu wählen. Auch ist es zulässig, dass ein frei gewordenes Amt vereinigt wird, wenn die Besetzung Schwierigkeiten bereitet.



§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Jahr muss mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden. Die Versammlungen sind nicht öffentlich; der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste zulassen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entlastung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
 - b) Neuwahlen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
 - c) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - d) Ausschluss eines Mitgliedes
 - e) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11 Einberufung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den ersten Vorsitzenden stellen.

Eine Einberufung findet statt:

- a) mindestens einmal jährlich im ersten Quartal (Jahreshauptversammlung)
- b) wenn der Vorstand dies beschließt
- c) wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 12 Beschlussfassung

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung.
- (3) Für die Dauer eines Wahlgangs kann die Versammlungsleitung einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (4) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich.
- (6) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder notwendig. Sind in der hierzu einberufenen Mitgliederversammlung nicht drei Viertel der Mitglieder vertreten, so hat nach Ablauf von vier Wochen eine erneute Versammlung stattzufinden; diese entscheidet dann mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Sonstiges

Die Interessengemeinschaft hält ständigen Kontakt zum „Comité de Jumelage de Plouguerneau“ und zum Partnerschaftsausschuss des Gemeinderats von Edingen-Neckarhausen und unterstützt deren Arbeit.